

BDE | Behrenstraße 29 | 10117 Berlin

per E-Mail: WAll3@bmub.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Frau Anette van Dillen Postfach 12 06 29 53048 Bonn Dr. Andreas Bruckschen Geschäftsführer

Tel.: +49 30 590 03 35-30 Fax: +49 30 590 03 35-36 bruckschen@bde.de

Zeichen: AB/jk

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)

Sehr geehrte Frau van Dillen, sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf für das Gesetz zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bruckschen

Anlage

31.03.2014

RDF

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasserund Rohstoffwirtschaft e.V. Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

**BDE** Berlin

Behrenstraße 29 10117 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0 Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue du Commerce 31 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90 Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de

Commerzbank IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00 BIC DRESDEFF120 Konto 405 102 69 00 BLZ 120 800 00

USt-IdNr. DE 121 965 027 St.-Nr. 27 620 56593



BDE-Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)"

Trotz vielfältiger Bemühungen nach Einführung des ElektroG in Deutschland ist es bisher noch nicht in ausreichendem Maße gelungen ein flächendeckendes Recycling von Elektroaltgeräten in der gesamten Wertschöpfungskette von der Erfassung über die Aufbereitung bis zur Verwertung sicherzustellen. Der BDE begrüßt deshalb außerordentlich die Umsetzung der jüngsten europäischen Richtlinie WEEE in nationale Gesetzgebung und hat deshalb die Entwicklung dieses gesetzgeberischen Prozesses in den letzten Monaten mit vielfältigen Initiativen unterstützt.

Dazu zählt auch die Tagung eines BDE-Expertengremiums, um der LAGA M31 mehr Bedeutung als bisher zuzuweisen. Ein wesentliches Problem bei der derzeitigen Erfassung der Elektroaltgeräte besteht nämlich vor allem darin, dass an vielen Annahmestellen nicht die notwendigen Voraussetzungen herrschen, um die Elektroaltgeräte so anzunehmen, dass anschließend auch eine qualifizierte Aufbereitung und Verwertung der Elektroaltgeräte möglich ist.

Offensichtlich kann die Einhaltung dieser notwendigen Standards derzeit nicht sichergestellt werden. Vielfältige Beobachtungen deuten darauf hin, dass die Elektroaltgeräte häufig nicht den richtigen Containern zugeordnet werden. Auch die Verbringung in die Container erfolgt nicht sachgerecht, so dass eine Aufbereitung oft kaum noch möglich ist.

Der BDE fordert daher, dass nur noch solche Annahmestellen eine Betriebsgenehmigung zur Erfassung von Elektroaltgeräten erhalten sollten, die die Anforderungen der LAGA M31 erfüllen. Die LAGA M31 sollte als Anhang in das neue ElektroG implementiert werden und wäre damit als Genehmigungsgrundlage hervorragend



geeignet, weil sie präzise Anforderungen zu allen wichtigen Aspekten der Elektroaltgeräteerfassung und -aufbereitung stellt. Dazu zählen Nachweis- und Registerpflichten, Transportgenehmigungen, Fragen zur grenzüberschreitenden Verbringung, aber auch Anforderungen an die Organisation, das Personal und die Dokumentation von Übergabe- und Sammelstellen.

Darüber hinaus sollten die LAGA-Ausführungen nicht nur in die Genehmigungsunterlagen Eingang finden, sondern auch in die Ausschreibungsunterlagen. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass bei der Erfassung der Elektroaltgeräte notwendige Qualitätsstandards eingehalten werden. Es wäre ein wichtiges Lenkungsinstrument geschaffen, um die Stoffströme nur über qualifizierte Erfassungsstellen und Aufbereitungsanlagen steuern zu können.

Neben diesem grundlegenden Hinweis, dessen Bedeutung aus Sicht des BDE gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, hat der BDE eine Reihe von Hinweisen erarbeitet, um den insgesamt guten Entwurf weiter zu verbessern. Alle Hinweise des BDE haben das Ziel, zum einen das Recycling zur Sicherung der Rohstoffe zu verbessern und zum anderen faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

# **BDE-Hinweise zu Einzelaspekten**

## **Allgemeine Vorschriften**

## § 3 Begriffsbestimmungen

#### 5. Altgeräte aus privaten Haushalten

Die Formulierung "Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit von in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Altgeräte die sowohl von priva-



ten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten"; widerspricht der WEEE-Richtlinie und auch dem derzeitigen § 3 Abs. 4 des ElektroG. Mit der neuen Formulierung wird in unzulässiger Weise die Überlassungspflicht erheblich ausgedehnt. Auf diese Weise wird der derzeitige Trend, der kommunalen Entsorgungswirtschaft immer weitgehendere Zuständigkeitsbereiche zuzuweisen, weiter befördert. Damit einhergehend würde die Privatwirtschaft weiter geschwächt werden und damit die Umsetzung der Ziele des neuen ElektroG erschweren. Der BDE fordert daher, dass die private Entsorgungswirtschaft auch zukünftig für die Entsorgung der gewerblich genutzten Elektroaltgeräte zuständig ist. Der BDE fordert deshalb, den Begriff der 'Menge' zur Eingrenzung der überlassungspflichtigen haushaltsähnlichen Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen wieder als verbindliches Kriterium festzulegen.

#### 23. Erstbehandlung

Die neue Definition der Erstbehandlung ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber noch einer weitgehenderen Konkretisierung. Neben den zu erfüllenden Zielsetzungen des ElektroG müssen auch die Anforderungen nebenstehender Gesetzmäßigkeiten berücksichtigt werden, so ist es wichtig einen pragmatischen aber auch sicheren Umgang mit den in Altgeräten vorhandenen Gefahrstoffen zu realisieren. Nur eine sachgerechte Behandlung der Elektroaltgeräte, welche durch qualifiziertes Personal in gelisteten und zertifizierten Erstbehandlungen durchgeführt wird, schafft die Voraussetzungen für eine Rückgewinnung der Rohstoffe.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Erstbehandlung ist die erste Behandlung von Altgeräten. Diese umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Bauteile aus den Altgeräten zu entfernen oder zu separieren sowie die Schadstoffentfrachtung durchzuführen. Die Erstbehandlung schließt eine Sortierung der Altgeräte zum Zweck der



Behandlung ein. Die Erstbehandlung umfasst auch die Auflösung einer Sicherung von angelieferten Behältnissen, die durch den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger vorgenommen wurde. Der reine Umschlag von Altgeräten, ohne dass in die Containerinhalte eingegriffen wird, ist keine Erstbehandlung.

# Abschnitt 3: Sammlung und Rücknahme

# § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger

Die Sammelgruppen und deren Zusammenstellung findet mit Blick auf die Erfordernisse des Recyclings keine Zustimmung durch den BDE, weil insbesondere das Gefährdungspotenzial durch die Geräte mit hochenergetischen Akkus (Lithium-Ionen-Akkus) sowie die besondere Problematik der Nachtspeicherheizgeräte im Großcontainer keine sachgerechte Sammlung ermöglicht.

Das bedeutet im Einzelnen:

#### Trennung von Großgeräten und Nachtspeicherheizgeräten (NSG) in SG 1

Die NSG sollten eine eigene Kategorie erhalten und als eigene Sammelgruppe mit der Abholkoordination abgewickelt werden. Durch das hohe Geräteeinzelgewicht wäre eine Mindestabholmenge von 3 cbm sinnvoll.

Von den NSG geht eine immense Gefahr im Bereich Asbest und Cr6-Verbindungen für die Mitarbeiter der Übergabestelle und vor allem für die Mitarbeiter der Recyclingunternehmen aus. Durch den Transport zusammen mit anderen Großgeräten kann nicht gewährleistet werden, dass die Folienverpackung unbeschädigt bleibt.

Ab dem 01.01.2015 gilt die Verpackungsanweisung P 909 des ADR. Entscheidend ist hier Satz 3 unter Punkt (3) der Verpackungsanweisung: "Große Ausrüstungen dürfen unverpackt oder auf Paletten zur Beförderung aufgegeben werden, sofern



die Zellen oder Batterien durch die Ausrüstung, in der sie enthalten sind, gleichwertig geschützt werden."

Werden die Geräte nicht ausreichend geschützt, geht von ihnen ein hohes Gefährdungspotential aus und sie müssen in ADR-konformen kleineren Gebinden verpackt und transportiert werden.

# Umgang mit der Sammelgruppe 5 – Kleingeräte und kleine Geräte der ITund Telekomunikation

Die Erfassung der Kleingeräte, Geräte der Informationstechnik und der Unterhaltungselektronik mit hochenergetischen Batterien und Akkus erfolgt bisher in Gitterboxen, Containern, in 240 | MGB's oder auch im kommunalen Bereich in IGLOS.

Ab dem 1.1.2015 ist dies gemäß ADR nicht mehr gestattet und wird auch im Vollzug stark nachverfolgt durch die Mitarbeiter der BAG. Altgeräte die hochenergetische Batterien beinhalten unterliegen ob intakt oder zum Teil beschädigt der ADR.

Wenn die Möglichkeit besteht, sollten hochenergetische Batterien vom Elektroaltgerät getrennt einer Erfassung zugeführt werden. Erfolgt keine Trennung ist eine separate Erfassung in kleineren Gebinden (ADR-konform) durchzuführen. Ab 2015 müssen Lithium-Batterien, wenn sie lose erfasst werden, gegen Kurzschluss gesichert dem Transport zugeführt werden. Beschädigte Lithiumbatterien oder -zellen müssen beim Transport die Anforderungen der Sondervorschrift 376 des ADR erfüllen bzw. die Anforderungen einer Einzelfestlegung der BAM.

Eine Entfernung der hochenergetischen Batterien aus den Geräten darf nur von den Mitarbeitern der Übergabestellen erfolgen, wenn sie als Erstbehandlungsanlage genehmigt sind.

Folgende Punkte sollten mit der Implentierung des neuen ElektroG beachtet werden:

Eine einfache und einheitliche Kennzeichnung von Geräten mit hochenergetischen Akkus durch die Hersteller wird als notwendig angesehen, um dem Endverbraucher



und anderen Stoffstrombeteiligten die Möglichkeit zur Identifizierung einzurichten.

Es sollte eine einheitliche Verbraucherinformation eingeführt werden, die sowohl bei der Inverkehrbringung als auch bei der Erfassung auf die notwendige und neue Handhabung betroffener Geräte und Akkus hinweist.

Der Letztbesitzer soll in Zukunft grundsätzlich das Elektrogerät vom Akku trennen (wenn möglich) und diese getrennt der Erfassung zuführen.

Erfolgt keine Trennung oder kann keine Trennung von Gerät und hochenergetischen Batterie / Akku erfolgen, so ist an den Sammelstellen für Elektroaltgeräte eine separate Erfassung in ADR Behältern (baumustergeprüft und zugelassen) durchzuführen. Dazu muss sowohl eine ADR Fachkraft als auch geeignete Löschmittel vorhanden sein. Eine Beschädigung oder Zerstörung der erfassten Geräte sollte durch die Erfassung in kleineren Gebinden vermieden werden.

Aus Sicht des BDE ergibt sich als optimale Lösung für den Konsumenten/Bürger nachfolgende Möglichkeit:

Ortsnahe EBA (Rücknahmebestimmungen des ElektroG müssen angepasst werden) in welcher fachgerecht durch entsprechend geschultes Personal die Trennung von Akku und Elektroaltgerät vor der Behandlung erfolgen kann. Die Abgabe der Elektroaltgeräte an der kommunalen Übergabestelle und die dortige Trennung von Akku und Gerät kann nur erfolgen, wenn die Fachkraft und Bedingungen auf Erfassung dieser Geräte (ADR-konform) vorhanden sind und die kommunale Übergabestelle als Erstbehandlungsanlage genehmigt ist.

Wichtig bei der Betrachtung ist, dass die kommunalen Übergabestellen, die nicht als Erstbehandlungsanlagen genehmigt sind, eine Trennung der Akkus nicht durchführen dürfen. Dies bedeutet, dass die Geräte in die ADR konformen Behälter gefüllt werden und separat als ADR-Transport geführt werden müssen.

Bei der Erfassung im Schadstoffmobil ist zu beachten, dass Sammlung und Transport von E-Altgeräten und Chemikalien, aufgrund der Kurzschlussgefahr und des



Explosisionsschutzes in abgetrennten Bereichen erfolgen muss.

# **Umgang mit E-Bikes**

E-Bikes haben in der Regel Lithium-Ionen-Akkus mit einem Gewicht größer 500g.

Diese Akkus sind getrennt von den E-Bikes zu erfassen und wenn sie lose erfasst werden gegen Kurzschluss zu sichern und erst dann dem Transport zuzuführen.

Beschädigte Lithiumbatterien oder -zellen müssen beim Transport die Anforderungen der Sondervorschrift 376 bzw. die Anforderungen einer Einzelfestlegung der BAM erfüllen.

Der BDE stellt hiermit die Frage, wie das BMUB den Umgang mit E-Bikes bei der Erfassung über das ElektroG aufgrund dieser Thematik realisieren will.

#### **Umgang mit Lampen**

Darüber hinaus halten wir auch die Trennung einzelner Lampenarten, dies betrifft insbesondere die Unterscheidung von Gasentladungslampen und LED-Lampen, für nicht umsetzbar. Wir sehen auch hier die Gefahr einer Kontaminierung anderer Sammelgruppen, weshalb eine sinnvolle und effektive Separierung von Gasentladungslampen und LED-Lampen nur bei zertifizierten Lampenrecyclingunternehmen vorgenommen werden kann. Wir schlagen deshalb vor, dass in der Gruppe 3 von "Gasentladungslampen/LED-Lampen" gesprochen wird. Diese gemeinsame Erfassung macht es auch den Verbrauchern leichter, so dass die Gefahr einer Entsorgung im Restmüll gemindert wird.

#### Befüllen der Container an der kommunalen Übergabestelle

Laut § 14, 2 dürfen alle Container zu Erfassung von E-Altgeräten nicht mehr von oben befüllt werden. Dies ist soweit zu begrüßen, jedoch nicht für die neue SG 5 (ohne ADR-relevante Geräte) zu gewährleisten.



# Unterbindung der Wertstoffentnahme aus dem Container

Um zu verhindern, dass es zu einer unzulässigen Wertstoffentnahme kommt, reicht ein Verschließen des Containers nicht aus, weil dieser Aspekt nur den Transportweg berücksichtigt. Darüber hinaus ist aber sicherzustellen, dass es bereits an der Sammel- bzw. Übergabestelle nicht zu einer Beraubung kommt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"Eine Separierung von Altgeräten während der Sammlung, eine nachträgliche Entnahme aus dem Container sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Geräten ist unzulässig."

#### Eigenvermarktung durch die Kommunen

Der BDE kann die Eigenvermarktung durch die Kommunen nur dann akzeptieren, wenn die Optierungsbedingungen im Vergleich zum alten ElektroG sehr viel klarer geregelt sind, d.h. im Einzelnen:

Der BDE plädiert für eine Fortführung der bisherigen Regelung, d.h. die Kommunen müssen für mindestens ein Jahr optieren, können aber auch länger optieren. Eine Ausweitung des Mindestoptierungszeitraums auf 3 Jahre lehnt der BDE ab, weil zum einen das wirtschaftliche Risiko dann einseitig bei den Recyclingunternehmen ist und zum anderen die Recyclingbedingungen für einen so langen Zeitraum gar nicht vorhersehbar sind, weil durch den technischen Fortschritt die Produktzyklen viel zu kurz sind. Insgesamt werden die Recyclingunternehmen somit in eine Situation versetzt, dass sie gar nicht die Möglichkeit haben, ein seriöses kaufmännisches Angebot abzugeben, da die heutigen Bedingungen eine kalkulierbare Vorausschau für drei Jahre durch die Volatilität der Märkte und die kurzen Produktzyklen unmöglich machen.

Auch die feste Bindung an ein Kalenderjahr erschwert die Angebotsabgabe erheblich, so dass der BDE empfiehlt, mehr Flexibilität zuzulassen, um einen reibungslosen Ablauf der Ausschreibungen zu gewährleisten. Darüber hinaus hat eine kalen-



derjährliche Vergabe erhebliche Auswirkungen auf die Anlagenauslastung der Recyclingunternehmen. Der BDE empfiehlt deshalb eine monatliche Bindung des Optierungszeitraums.

Die erforderliche Anzeigefrist vor Aufnahme der Optierung von bisher drei Monaten auf sechs Monate zu verlängern, kann vom BDE unter den vorab genannten Bedingungen akzeptiert werden.

Die Meldepflicht auch für optierte Mengen und die damit verbundene Abwicklung über die Abholkoordination und das damit verbundene Monitoring durch die EAR wird ausdrücklich begrüßt, weil nur dadurch die notwendige Steuerung der Gesamtströme für ein ausreichendes Recycling erreicht werden kann.

# § 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Der BDE empfiehlt dringend, den Abs. 4 Satz 1 hinsichtlich der Nutzung durch andere Hersteller zu streichen. Es widerspricht dem Eigentumsrecht, wenn der Gesetzgeber einen Eigentümer dazu verpflichtet, seine Behälter einem unbekannten Dritten ohne vertragliche Regelung zu überlassen. Eine solche neue Regelung ist auch nicht erforderlich, da die derzeitige Abholkoordination reibungslos funktioniert. Findet eine solche Abstimmung nicht mehr statt, wissen die Eigentümer nicht mehr wo ihre Container verbleiben und erleiden erhebliche Verluste. Darüber hinaus wäre die Neuregelung auch gar nicht praktikabel, da Rückgabe, Instandsetzung und Sicherheitsaspekte nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

## § 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

Der BDE begrüßt die Aufnahme einer Rücknahmepflicht, sowohl hinsichtlich der sogenannten 1:1 Rücknahmepflicht als auch der sogenannten 0:1 Rücknahmepflicht. Auch die damit verbundene Erhöhung der Transparenz bei den Sammelstel-



len durch Anzeigepflicht bei der EAR wird begrüßt, aber für noch nicht ausreichend erachtet, weil die Gefahr besteht, dass die bis zu 45.000 zusätzlichen Sammelstellen auch potentielle Schlupflöcher darstellen könnten. Daher halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Meldepflichten (z.B. monatliche Meldung der Rücknahmemengen an die gemeinsame Stelle usw.) gemäß Referentenentwurf § 29 Abs. 1 ff mit Nachdruck umgesetzt werden. Es ist deswegen erforderlich, dass alle Elektroaltgeräte so erfasst werden, dass sie auch zwingend einem sachgerechten Recycling zugeführt werden. Auch hier ist die neue ADR – Richtlinie zu beachten.

# **Abschnitt 5: Anzeige- Mitteilungs- und Informationsspflichten**

#### § 25 Zertifizierung

Die Erstbehandlung darf nur von gelisteten (s.a. §31,3) Erstbehandlungsanlagen erfolgen. Dies gilt zum einen für Mengen der Hersteller sowohl über die Eigenrücknahme wie auch über die AHK, und zum anderen auch für die optierten Mengen der Kommunen. Zusätzlich sind auch die vom Handel erfassten Mengen ausschließlich an gelistete Erstbehandler zu übergeben.

Ferner sollte jeder, der Elektroaltgeräte zurück nimmt, der gemeinsamen Stelle melden, mit welcher/welchen der gelisteten Erstbehandlungsanlage/n er zusammen arbeitet, da so sicher gestellt ist, dass der Rücknehmer der Elektroaltgeräte auch tatsächlich nur geeignete Erstbehandlungsanlagen einsetzt.

#### **Abschnitt 9: Schlussbestimmungen**

#### § 46 Bußgeldvorschriften

Der BDE hält eine Verzehnfachung des Bußgeldrahmens bei nicht rechtzeitiger Abholung voller Behältnisse an kommunalen Sammelstellen für nicht verhältnismäßig. In der derzeitigen Praxis werden von kommunalen Übergabestellen Mah-



nungen häufig leichtfertig ausgesprochen, so dass ein wiederholter Verstoß eines Entsorgungsunternehmens zur Einstellung seiner Tätigkeit führen müsste. Von daher halten wir das derzeitige max. Höchstbußgeld i.H.v. € 10.000,- für angemessen.

# Anlage 4: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten

Hinsichtlich der Lampenverwertung ist aus Sicht des BDE folgendes zu beachten:

Bei der Verwertung von Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Sonderformen) fallen Glasfraktionen mit einer Quecksilberbelastung < 5 mg/kg und solche mit einer Belastung > 5 mg/kg an. Die Fraktion mit der Belastung > 5 mg/kg entsteht im Wesentlichen bei der Aufbereitung der Sonderformen, die bei den Verwertern in der "gemischten Box" angeliefert werden. Das erzeugte Ausgangsmaterial ist ein Mischglas, das wegen seiner inhomogenen Zusammensetzung nicht wieder in der Lampenproduktion eingesetzt werden kann. Das Mischglas, das überwiegend aus verschiedenen Quarzglassorten und Natronkalkglas besteht, eignet sich jedoch zur Verwertung in baustofflichen Anwendungen.

Die Belastung kann auch mit vertretbarem Aufwand nicht weiter reduziert werden. Die gegenwärtige Regelung und auch der vorliegende Gesetzentwurf schreibt für die Fraktionen mit einer Belastung > 5mg/kg eine Beseitigung vor. Durch die steigenden Rücklaufmengen der Sonderformen und der Vorschrift, diese Glasfraktion zu beseitigen, ist die vorgeschriebene Verwertungsguote gefährdet.

Wir schlagen daher eine Differenzierung der Glasfraktionen vor. Der vorliegende Entwurf mit einem Grenzwert von < 5 mg/kg ist ein geeigneter Grenzwert für Gläser, die wieder für die Produktion von Lampen eingesetzt werden. Die Glasfraktionen, die nicht erneut für die Lampenproduktion eingesetzt werden können, müssen die Annahmebedingungen der Verwertungsanlagen einhalten.



Der Quecksilbergrenzwert ist weder in der alten noch in der neuen Europäischen Richtlinie vorgegeben, sondern eine zusätzliche deutsche Bestimmung über den Rahmen der Richtlinie hinaus.